

Betreff:

**Für den AVI: Streichung der Zulassung zu Integrationskursen durch das BAMF
// Wie reagiert die Stadt Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.02.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

25.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit dem [Trägerschreiben 02/26 vom 09.02.2026](#) vom hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Integrationssprachkursträgern mitgeteilt „bis auf Weiteres keinerlei Zulassungen für die Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG“ mehr zu erteilen.

Zur Einordnung schreibt der Referent Claudius Voigt der Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.:

„Die Entscheidung des BAMF betrifft nur die [...] Zulassungen durch das BAMF gem. § 44 Abs. 4 AufenthG und damit nur folgende Gruppen: Personen, die weder einen Anspruch auf Teilnahme gem. § 44 Abs. 1 AufenthG haben, noch gem. § 44a Abs. 1 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet wurden, sich aber freiwillig gem. § 44 Abs. 4 AufenthG zum Integrationskurs anmelden wollen. In der Praxis betrifft dies insbesondere Unionsbürger*innen, Geflüchtete aus der Ukraine (§ 24 AufenthG), Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG, z. B. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung).

Die Streichung des nachrangigen, freiwilligen Zugangs zum I-Kurs gem. § 44 Abs. 4 AufenthG durch BAMF / BMI ist übrigens nicht nur integrations- und sozialpolitisch eine katastrophale Entscheidung. Sie dürfte so auch rechtlich nicht haltbar sein:

Sie verletzt das Diskriminierungsverbot für Unionsbürger*innen aus Art. 18 AEUV und dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 24 Abs. 1 der Unionsbürger*innen-Richtlinie (RL 2004/38/EG). Demnach müssen Unionsbürger*innen genau so behandelt werden wie die eigenen Staatsangehörigen. Das ist nicht mehr der Fall. Denn neu einreisende deutsche Staatsangehörige, die als Spätaussiedler*innen anerkannt sind, haben gem. § 9 BVFG einen Anspruch auf kostenlosen I-Kurs. Neu einreisende Unionsbürger*innen können hingegen nun keinen (kostenlosen) I-Kurs mehr machen, sofern sie nicht über das JC dazu verpflichtet werden. Dies dürfte eine unzulässige Diskriminierung sein.

Es widerspricht ab Inkrafttreten der GEAS-Reform im Juni dem Art. 18 der neuen EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2024/1346), wenn Asylsuchende keinen (kostenlosen) Zugang mehr zum I-Kurs haben. Denn demnach hat Deutschland dafür zu „sorgen“ bzw. es zu „erleichtern“, dass Asylsuchende einen Zugang zu Sprachkursen bekommen. Kosten dürfen nur verlangt werden, wenn die Person ausreichende Mittel hat. Die Richtlinie wird somit nicht korrekt umgesetzt werden, Asylsuchende können sich unmittelbar auf EU-Recht berufen. Art. 18 der Richtlinie differenziert hierbei übrigens nicht nach der „Bleibeperspektive“ – entgegen den Plänen des BMI, die es zu einer möglichen Gesetzesänderung ja schon angedeutet hat.“

Entgegen gewirkt werden kann dieser katastrophalen integrationsfeindlichen Entscheidung – die auch den Sprachkursträgern, wie der VHS, der Oskar-Kämmer-Schule, Arbeit und Leben usw. erheblich schaden dürfte -, durch ein gezieltes kommunales Engagement des hiesigen Sozialamtes, sowie der Ausländerbehörde, als auch des Jobcenters. Diese haben zumindest die Möglichkeit, durch konstruktive und gezielte „Verpflichtungen“ zu Integrationskursen, die Teilnahme zu ermöglichen.

Dazu auch Claudius Voigt:

„Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 oder Geflüchtete aus der Ukraine mit § 24 AufenthG bzw. der entsprechenden Fiktionsbescheinigung sowie Unionsbürger*innen, die im Leistungsbezug nach SGB II sind, können gem. § 5a IntV durch das Jobcenter zum I-Kurs zugelassen werden, wenn dies im Kooperationsplan vorgesehen ist. Dies ist dann keine Zulassung durch das BAMF, sondern eben durch das Jobcenter, die seit November 2025 vorgesehen ist (vgl. [Fachliche Weisung der BA zur Umsetzung der Deutschförderung](#), S. 9). Diese Zulassungen dürften weiterhin möglich sein. Nach mir vorliegenden Informationen aus Jobcentern ist bislang keine Weisung seitens der Bundesregierung erfolgt, nach der auch diese Zulassung durch das JC ausgesetzt würde.

Alternativ kann das Jobcenter für die oben genannten Personen auch eine Verpflichtung aussprechen (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Für die Verpflichtung ist kein Anspruch auf den I-Kurs gem. § 44 Abs. 1 AufenthG erforderlich. Aus der Verpflichtung wie auch aus der Zulassung durch das JC ergibt sich eine Teilnahmeberechtigung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IntV). Perspektivisch dürfte sich aber als fatale Entwicklung abzeichnen, dass der Vermittlungsvorrang in Arbeit im SGB II gestärkt werden soll und somit der I-Kurs nicht mehr immer als notwendig angesehen werden könnte.

Personen mit Aufenthaltsgestattung und Ermessensduldung sowie (in ganz wenigen Fällen) mit AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die im Leistungsbezug nach AsylbLG sind, können gem. § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG durch das Sozialamt bzw. die Bezirksregierung zum I-Kurs verpflichtet werden (§ 5b AsylbLG). Auch aus dieser Verpflichtung ergibt sich eine Teilnahmeberechtigung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 IntV), die von der fatalen Entscheidung der Bundesregierung nicht betroffen ist. Es geht hier zwar um den in § 44 Abs. 4 AufenthG genannten Personenkreis, aber die Rechtsgrundlage für die Berechtigung zum I-Kurs ist eben nicht § 44 Abs. 4 AufenthG, sondern § 4 Abs. 1 Nr. 6 IntV i. V. m. § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Das BAMF-Rundschreiben dürfte insofern keine Auswirkungen haben. Interessant wird in Zukunft also die Frage sein, ob man beim Sozialamt gem. § 5b AsylbLG direkt beantragen kann [...]

Für Personen, die keine Leistungen beziehen, ist dieser Weg jedoch versperrt. Hier könnte die ABH helfen:

Die Ausländerbehörde kann gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG Personen zum I-Kurs verpflichten, wenn sie „in besonderer Weise integrationsbedürftig“ sind. Auch hierfür ist kein formaler Anspruch auf den I-Kurs erforderlich, so dass nach meiner Auffassung von dieser Möglichkeit auch Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung erfasst sein dürften. Aus der Verpflichtung durch die ABH entsteht dann die Berechtigung zum I-Kurs aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG spielt keine Rolle.“

1. Welche Auswirkungen erwartet die Stadt Braunschweig für die VHS und die anderen Sprachkursträger?
2. Wie sollen künftig die genannten Möglichkeiten von Seiten der Verwaltung (bitte konkret für die einzelnen Behörden angeben) genutzt und angeboten werden, um den Menschen den Zugang zu Integrationskursen zu ermöglichen?
3. Wird die Stadt Braunschweig Gespräche mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder verantwortlichen Regierungsträgern suchen, um die negativen Folgen dieser

Entscheidung (Mehrkosten und Mehraufwand für die Verwaltung, Verhinderung der Integration in der Kommune samt aller Folgeproblematiken) für die Kommune zu verdeutlichen?

Anlage/n:

1 - 260211_Hintergrundinfos_Zulassungsstopp_IK

2 - 260211_PM_Zuassungsstopp Integrationskurse BAMF

Hintergründe und Wirkung der neuen BMI-Sparmaßnahme und nächste Schritte

1. Die Fakten

Mit Rundschreiben vom 09.02.2026 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angekündigt, die seit 01.12.2025 gestellten und alle künftigen Anträge auf freiwillige Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44, 4 AufenthG abzulehnen.

Auf diesem Weg an einem Integrationskurs teilnehmen können nach Auskunft des BAMF somit nicht mehr:

- Asylbewerber,
- Geduldete (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG),
- Menschen aus der Ukraine sowie
- Unionsbürger.

Für diese Personengruppen stehen ausschließlich Selbstlernangebote und in begrenztem Maße Erstorientierungskurse zur Verfügung. Diese sind aber nicht für einen systematischen Spracherwerb konzipiert.

Eine bewilligte Teilnahme an einem Integrationskurs ist demnach nur noch Personen möglich, die auf Grundlage von § 44a AufenthG dazu auch verpflichtet werden.

Verpflichtungen erfolgen durch folgende Behörden:

- Jobcenter (Träger der Grundsicherung),
- Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.d.R. Sozialämter, Integrationsämter,
- Ausländerbehörden und Sozialämter.

2. Der Hintergrund

Die Haushaltsplanungen der Bundesregierung sehen für das Jahr 2027 eine Kürzung der Mittel für Integrationskurse auf 750 Mio. EUR (2026: 1,064 Mrd. EUR) vor. Da Integrationskurse in der großen Mehrzahl überjährig durchgeführt werden, führen alle Kurseintritte im Jahr 2026 auch zu Zahlungsverpflichtungen im kommenden Jahr, die aus den dann verfügbaren Mitteln zu erfüllen sind.

Werden Menschen, die freiwillig an einem Integrationskurs teilnehmen möchten, weiterhin zu den Kursen zugelassen, so können die für 2027 angesetzten Mittel den Bedarf nicht decken. Darum schließt das BMI diese Personen nun vom Kursbesuch aus. Das Ministerium setzt darauf, dass so alle im Jahr 2026 begonnenen Kurse im Jahr 2027 auch beendet und 2027 darüber hinaus noch neue Kurse starten können.

Dies geht auf Kosten derjenigen, die aus freien Stücken Deutsch lernen wollen, um sich zügig in Gesellschaft und Arbeitswelt zu integrieren.

3. Die Folgen für Kommunen und vhs

Die Volkshochschulen und ihre Verbände treten mit Nachdruck dafür ein, dass der Erwerb der deutschen Sprache allen zugewanderten Menschen von Anfang an ermöglicht wird. Nur wer Deutsch kann, ist in der Lage, eine Existenz sichernde Arbeit aufzunehmen und seinen/ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.

Die Hauptverantwortung für die Integration Zugewanderter tragen die Kommunen. Volkshochschulen sind Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Ihre Bildungsangebote gewährleisten die Integration Zugewanderter in Städten und Gemeinden bundesweit.

Die Kommunen müssen nun eine Rechnung des BMI bezahlen, die nicht aufgeht:

Das BAMF rechnet mit über 40% weniger Kursteilnahmen, wenn eine freiwillige Teilnahme nicht mehr zugelassen ist. Das BMI teilt dementsprechend mit, dass es statt der ursprünglich geplanten 314 Tsd. Kurseintritte im Jahr 2026 nur noch rd. 185 Tsd. Kurseintritte geben wird.

Der DVV geht jedoch anhand der Integrationskursstatistik (1. Halbjahr 2025) davon aus, dass die freiwillig Teilnehmenden einen Anteil von sogar rd. 55% aller Kursteilnehmer*innen ausmachen.

Vielfach kann außerdem allein mit Verpflichteten in einer Region die vom BAMF vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl für einen Kursstart nicht erreicht werden.

Folglich ist überall in Deutschland mit Kursausfällen und verlängerten Wartezeiten für die zur Teilnahme verpflichteten Zugewanderten zu rechnen.

Aktuelle Vergleichszahlen zeigen, dass rund 50% aller auf Grundlage des realen Bedarfs geplanten Kursangebote nicht stattfinden können. Dies zwingt die Träger nun zum wiederholten Mal, kurzfristig Lehrverträge zu beenden. Für fest angestellte Lehrkräfte muss Kurzarbeit angemeldet werden oder sie werden sogar entlassen. Gleiches gilt für administratives Personal. Angemietete Räume bleiben ungenutzt, müssen jedoch bezahlt werden. Da die Kursträger eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht bedienen können, riskieren sie die Insolvenz. In jedem Fall verlieren sie unersetzliches Fachpersonal, Insbesondere in ländlichen Räumen kann dann ein flächendeckendes, zeitnah verfügbares Kursangebot nicht mehr sichergestellt werden.

4. Die Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft

Der Fachkräftemangel verschärft sich weiter

Angesichts des prognostizierten Mangels an über sieben Millionen Fachkräften bis 2035 müssen wir Menschen zügig und gründlich qualifizieren, statt sie von Bildung auszuschließen. Sowohl Zugewanderte als auch schon lange in Deutschland lebende Menschen brauchen bessere Zugänge zu Bildung und Sprachförderung. Integrations-

und Berufssprachkurse sind ein nachweislich wirksames Instrument, um Fachkräftepotenziale zu erschließen und den Arbeitsmarkt zu beleben. In Anbetracht einer schwächelnden Wirtschaft müssen sie aus- statt abgebaut werden.

Die gesellschaftliche Entwicklung stagniert

Mit der Demontage der sprachlichen Integration wird das Bekenntnis der Bundesregierung zum Einwanderungsland Deutschland aufgekündigt. Die Kurse im Gesamtprogramm Sprache vermitteln nicht nur schnell gute Deutschkenntnisse, sie ermöglichen auch Orientierung in der Aufnahmegesellschaft und vermitteln deren Werte. Fällt dies weg, so wachsen die Parallelgesellschaften.

Die Abhängigkeit Zugewanderter von Transferleistungen bleibt

Personen aus der Ukraine, die nach dem 01.04.2025 nach Deutschland eingereist sind, beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Da sie ohne Integrationskurs keine ausreichenden Sprachkenntnisse erwerben können, bleibt ihnen der Zugang zu qualifizierter Arbeit verwehrt – mit der Folge dauerhafter Abhängigkeit von Transferleistungen.

Ähnlich ergeht es denjenigen Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Asylanträgen liegt derzeit bei über einem Jahr und die bereinigte Schutzquote bei über 70%. Die Teilnahme an einem Integrationskurs in dieser Wartephase führt nach positiv ausgegangenem Asylverfahren zu einer schnelleren Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft. So wird die Wartezeit produktiv genutzt. Hingegen verurteilt der Ausschluss aus dem Integrationskurs Menschen zu frustrierender Untätigkeit.

Die Strukturen der sprachlichen Integration werden nachhaltig geschwächt

Die Kursträger waren stets ein verlässlicher Partner der Bundesregierung bei der Integration Zugewanderter. Das haben sie gerade in Krisensituationen wie unmittelbar nach der Großinvasion Russlands in der Ukraine bewiesen. Innerhalb kürzester Zeit wurden Kurskapazitäten ausgebaut. Dadurch konnten Geflüchtete aus der Ukraine schnell Deutsch lernen, eine Arbeit aufnehmen und selbst für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien sorgen. Aufgrund des kurzfristigen Zulassungsstopps muss das erfolgreiche System der Sprachförderung nun rapide abgebaut werden. In der nächsten Krise werden uns seine Kapazitäten fehlen.

PRESSEMITTEILUNG

Gemeinsam Migrationsgesellschaft gestalten

Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens kritisiert den Zulassungsstopp bei Integrationskursen

Seit dieser Woche ist es offiziell: Das Bundesinnenministerium verweigert in diesem Jahr rund 130.000 Zugewanderten, die Deutsch lernen wollen, den Zugang zum Integrationskurs. Teilnehmen dürfen künftig nur noch Personen, die dazu vom Jobcenter oder anderen Behörden verpflichtet werden. Freiwillige, die mit guten Deutschkenntnissen in den Arbeitsmarkt einsteigen und von Sozialleistungen unabhängig werden wollen, fallen unter die Blockade. Selbstzahlerkurse, auf die das Ministerium verweist, helfen ihnen in der Regel nicht: Erst der Spracherwerb schafft ja die Voraussetzungen dafür, eigene Einkünfte zu erzielen und Bildungsleistungen aus eigener Tasche bezahlen zu können.

Die Folgen der mit Sparzwängen begründeten Maßnahme sind fatal: für die Betroffenen, für Betriebe, die dringend Arbeits- und Fachkräfte suchen, und auch für die Volkshochschulen. Der DVV schätzt, dass Freiwillige 55 Prozent der Teilnehmer*innen an Integrationskursen ausmachen. Ohne sie können vhs keine neuen Kurse einrichten, weil die seitens des zuständigen Bundesamts vorgegebene Mindestteilnehmerzahl nicht mehr erreicht werden kann. Dadurch haben künftig auch viele zur Teilnahme Verpflichtete keine Chance mehr auf einen Platz im Kurs.

Die kurzsichtige Sparaktion des Ministeriums wird sich auch langfristig auswirken: Die vhs können wertvollen Lehrkräften keine Perspektive bieten und werden finanziell geschädigt. Die Kommunen bezahlen den Lebensunterhalt für Menschen, die mit ausreichenden Deutschkenntnissen längst unabhängig von Sozialleistungen wären. Unsere Gesellschaft driftet weiter auseinander, weil integrationsbereite Menschen vom Erwerb der gemeinsamen Sprache ausgeschlossen werden.

Volkshochschulen sind seit über 20 Jahren verlässlicher und professioneller Partner des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Energisch und effizient unterstützen sie die Integrationsbemühungen des Bundesinnenministeriums, gerade auch in Krisensituationen. Nun gibt das Ministerium zum wiederholten Male erst auf Druck der

Medien überhaupt Informationen preis über eine Maßnahme, die den Trägern die Planungssicherheit nimmt und ihre Kapazitäten beschneidet.

„Diese Entscheidung ist integrations- und arbeitsmarktpolitisch kurzsichtig“, so Verbandsdirektorin Berbel Unruh. „Wer Menschen den freiwilligen Zugang zu Integrationskursen verwehrt, verhindert genau das, was politisch immer gefordert wird: schnelle Sprachkompetenz, zügige Arbeitsmarktintegration und Unabhängigkeit von Sozialleistungen. Sprache ist der Schlüssel zu Teilhabe und Beschäftigung – sie darf nicht zum Sparposten werden. Mit dieser Maßnahme schwächt das Bundesinnenministerium nicht nur integrationsbereite Zugewanderte, sondern auch Betriebe, Kommunen und die bewährten Strukturen der Volkshochschulen. Wer Integration ernst meint, muss verlässliche Rahmenbedingungen schaffen, statt funktionierende Angebote zu beschneiden.“

Weitere Informationen:

Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e. V.
Bödekerstraße 16
30161 Hannover
0511 – 300 330 50
info@vhs-nds.de